

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Emsland plant den Ausbau der Kreisstraße 156 zwischen den Verkehrsknotenpunkten mit K 148 und K 149 auf einer Länge von 2,180 km (von km 7+090 bis km 9+270).

Für dieses Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 NUVPG i.V.m. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 u. Satz 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Landkreis Emsland beabsichtigt den verkehrsgerechten Ausbau der Kreisstraße K 156 zwischen den Verkehrsknotenpunkten mit K 148 und K 149 im Bereich km 7+090 und 9+270. Der Streckenabschnitt hat eine Länge von ca. 2,180 km. Die geschätzte Bauzeit beträgt 2 Monate.

Es erfolgt eine Neuversiegelung von 2.920 m². Hier gehen zwar die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Anfallendes Oberflächenwasser wird jedoch weiterhin schadlos abgeleitet. Nicht abgeleitetes Oberflächenwasser kann in den Randbereichen versickern. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt somit nicht vor.

Das Vorhaben berührt weder Gebiete, Bereiche, Biotope etc., die einem gesetzl. Schutz unterliegen, noch Grundflächen, die eine naturschutzfachliche oder artenschutzrechtliche Relevanz besitzen. Die betroffenen Flächen sind bereits stark anthropogen überformt und nicht als ökologisch wertvoll einzustufen. Die Funktionen als (Klein-) Lebensräume für Tierarten oder Standorte für Pflanzenarten sind stark eingeschränkt. Eine biologische Vielfalt lässt sich den Flächen aufgrund ihres geringen oder gar fehlenden Inventars nicht zusprechen.

Da die straßenbegleitenden Baumstrukturen, die gleichzeitig eine landschaftsbildprägende Funktion erfüllen, erhalten bleiben und der Straßenausbau lediglich eine leichte Verbreiterung des Straßenkörpers zur Folge hat, werden sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 23.04.2025

Landkreis Emsland
Der Landrat